

„Sicher Fahren und Transportieren – auch im PKW“

BGI 671 „Beförderung gefährlicher Güter“ und BGI 744 „Gefahrgutbeförderung im PKW“.



Psychische Überbeanspruchung am Arbeitsplatz vermeiden, Muskel-Skelett-Erkrankungen minimieren und Arbeitsunfälle reduzieren, das sind die Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA).

Eines der Ziele der GDA ist die Reduzierung der Unfälle beim Fahren und Transportieren in den Betrieben und im öffentlichen Bereich.

Nahezu zeitgleich mit dem Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ wurde die Kampagne „Risiko raus!“ gestartet.

„Sehen und gesehen werden“ beim Fahren und Transportieren.

Die Kampagne „Risiko raus!“ setzt den Schwerpunkt auf Motivation, Information und Sensibilisierung;

das Arbeitsprogramm „Sicher fahren und transportieren“ auf betriebliche Beratung und Überwachung zum sicheren Fahren und Transportieren.

Die Beförderung gefährlicher Güter im PKW oder Kombi ist im gewerblichen Bereich tägliche Praxis. z.B. im Außendienst durch die Mitnahme von Proben

Für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße gelten die Transportvorschriften unabhängig davon, ob die Beförderung mit dem LKW oder dem PKW durchgeführt wird.

Aufgrund ihrer technischen Auslegung sind Pkws allerdings für den Transport gefährlicher Güter weniger geeignet.

Insbesondere muss aufgrund der auf die Ladung einwirkenden fahrdynamischen Kräfte **eine wirksame Ladungssicherung** durchgeführt werden.

Dafür müssen geeignete technische Voraussetzungen am Fahrzeug (z.B. Zurrpunkte) und/oder hinsichtlich der Art der Ladung (z.B.: Formschluss) vorhanden sein.

Alle an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

Folgende Anforderungen sind vor Fahrtantritt zu beachten:

Keine Zusammenpackung von Gütern, die gefährlich miteinander reagieren können.

Ladegut ist so zu sichern, dass es seine Lage während der Beförderung nicht oder nur geringfügig verändern kann (z.B. formschlüssige Verladung, Sicherung durch Zurrgurte, Netze, u.s.w.). Hierbei sind ebenfalls Beschädigungen durch andere Ladegüter auszuschließen.

Verstauung so weit wie möglich getrennt vom Fahrer (in der Regel im Kofferraum/Laderaum).

Gleichmäßige Lastverteilung.

Bei Gefahrgut → Keine Beförderung von Verpackungen, die beschädigt oder undicht sind oder an denen außen das Produkt anhaftet.

Ausreichende Belüftung des Fahrzeuges bei der Beförderung von Gasen;

z.B. Camping-Gasflaschen (Propan/Butan)

Benötigt der Fahrzeugführer keinen Gefahrgutführerschein, so ist er mindestens nach den Anforderungen, die die Gefahrgutbeförderung an seinen Verantwortungsbereich stellt, nach 1.3 ADR zu unterweisen.

Kleine Mengen bestimmter Gefahr-Güter können unter erleichterten Bedingungen befördert werden.

„Sicher Fahren und Transportieren – auch im PKW“

BGI 671 „Beförderung gefährlicher Güter“ und **BGI 744** „Gefahrgutbeförderung im PKW“.



Voraussetzungen dafür sind:

Einhaltung der entsprechenden Mengengrenzen **gemäß ADR 3.4 und ADR 3.5**

Verwendung zusammengesetzter Verpackungen oder Trays (Tragpackungen), die den Bedingungen für solche Verpackungen entsprechen, **jedoch nicht bauartgeprüft und zugelassen** sein müssen.

Kennzeichnung der Versandstücke mit **UN-Nr.(n)** bzw. mit den Buchstaben „**LQ**“ gekennzeichnet,

An Versandstücken, bei denen die Verschlüsse von außen nicht sichtbar sind bzw. wenn Entgasungsverschlüsse eingesetzt wurden, sind die **Ausrichtungspfeile an zwei gegenüberliegenden Seiten** aufzubringen.

Mitführung eines geprüften Feuerlöschers (mind. 2kg) in geeigneter Halterung.

Ein Beförderungspapier mit allen erforderlichen Angaben ist mitzuführen

Bei Freistellung je Beförderungseinheit (hier PKW) nach **ADR 1.1.3.6**

sind zusätzlich die folgenden Anweisungen zu beachten:

Ausschließlich Verwendung von zugelassenen Verpackungen.

Rauchverbot bei Ladearbeiten in der Nähe der Fahrzeuge und in den Fahrzeugen

Die Versandstücke müssen entsprechend den Inhaltsstoffen mit den vorgeschriebenen **Gefahrzetteln und Markierungen** versehen sein.

Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen in Verpackungen >5 L / 5 kg sind zusätzlich mit dem Kennzeichen für **umweltgefährdende Stoffe (Fisch & Baum)** zu versehen.

Ein Beförderungspapier mit allen erforderlichen Angaben ist mitzuführen

Schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) **gem. 5.4.3 ADR** in der Sprache des Fahrers.

Mögliche Mitnahmemengen im Einzelfalle möglich sind und was an Dokumentation jeweils mitgeführt werden muss, kann entweder im betrieblichen Gefahrstoffkataster nachvollzogen werden,

oder im Zweifelsfall direkt bei mir → unter 0171 – 2061882 HPS – Horst Pueschel hinterfragt werden.

Unabhängig von den Vorgaben zum Transport von gefährlichen Gütern

solte mindestens folgende Fahrzeug - Ausrüstung an Bord vorhanden sein:

Mindestens ein geeigneter Unterlegkeil je Fahrzeug.

Zwei selbststehende Warnzeichen

(reflektierende Kegel,

Warndreiecke oder Warnblinkleuchten).

Geeignete Warnweste oder Warnkleidung (für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung).

Ein tragbares Beleuchtungsgerät (**Taschenlampe**)

Schutzhandschuhe

Verzurr-Hilfsmittel zur Ladungssicherung.

Verbandskasten / Verbandskissen

Winterausrüstung bei Schneefall / Eisgefahr

..... **und bitte daran denken → Der Fahrer ist für sein Fahrzeug verantwortlich !**

Auch für freie Sicht im Winter..... Vereiste Scheiben vor Fahrtantritt freimachen !

Vereisten Schnee auch vom Fzg.-Dach entfernen.....damit dieser sich nicht unkontrolliert während der Fahrt lösen kann..... erhöhte Unfallgefahr für andere Verkehrsteilnehmer !

Jahreszeitangepasste Bereifung und Beleuchtung auf verkehrssicheren Zustand hin überprüfen !